

Die Europäischen Fußball-Top-Klubs haben erneut Grund, die Europäischen Gerichte zu fürchten

Entsprechend der letzten Stellungnahme des Generalanwalts Kokott im Fall Football Association Premier League Ltd u.a. gegen QC Leisure u.a. verstößt das derzeitige System der Exklusiv-Lizenz-Vereinbarungen bezüglich der Live-Ausstrahlung von Fußballspielen gegen EU-Recht.

Wahrscheinlich würden es nicht viele vermuten, aber das EU-Recht ist von wesentlicher Bedeutung für die Fußball-Branche. Eine Vielzahl seit langer Zeit bestehender Sport-Regeln wurde durch die Gerichte der EU bereits als unrechtmäßig angesehen oder grundlegend geändert. So wurden im bekannten Bosman-Fall (1995) die Transfersummen bei Spielern, deren Vertrag ausläuft, als Verstoß gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewertet und wurden dementsprechend abgeschafft. Der vorliegende Fall könnte zu einer Änderung der gängigen Praxis bezüglich bestimmter Urheberrechte im Bezug auf Fußball führen. Obwohl der Schlussantrag des Generalanwalts für den Gerichtshof der Europäischen Union nicht bindend ist, folgt der Gerichtshof diesen Stellungnahmen in rund drei Viertel aller Fälle. Sollten exklusive Lizenzvereinbarungen mit absolutem Gebietsschutz für die Live-Übertragung von Fußballspielen vom Europäischen Gerichtshof als Rechtsverstoß gewertet werden, hätte dies sicherlich erheblichen Einfluss auf den wesentlichen Teil des von Fußballvereinen generierten Einkommens.

Exklusive Lizenzverträge über die Live-Ausstrahlung von Fußballspielen

Der Fußballballverband Premier League Ltd (die FAPL) ist die Organisation der englischen Top-Fußball-Liga die für die Vermarktung der Spiele dieser Liga, einschließlich der Verwertung der Urheberrechte für die Live-Übertragung von Fußballspielen.

Nach der bisherigen Praxis bei FAPL gewährt sie ihren Lizenznehmern das ausschließliche Recht zur Ausstrahlung der Spiele im Rahmen ihrer Ausstrahlungsgebiete. Um die exklusiven Rechte anderer Lizenznehmer zu schützen, müssen die Lizenznehmer verhindern, dass ihre Ausstrahlungen außerhalb ihrer Ausstrahlungsgebiete gesehen werden können, indem sie die Satellitensignale verschlüsseln. Abonnenten sehen die auf ein Land bezogene Ausstrahlung durch Verwendung einer Decoder-Karte. Um zudem die Exklusivität "von außen" ebenfalls zu gewährleisten, umfasst jede Exklusivitäts-Vereinbarung auch Beschränkungen mit dem Handel mit den Decoder-Karten außerhalb des jeweiligen Gebiets.

Im vorliegenden Fall importierten einige Unternehmen jedoch – unter Umgehung dieser Exklusivität – Decoder-Karten aus einem anderen EU-Mitgliedstaat und boten diese in Pubs zu günstigeren Preisen an als die Sender im Vereinigten Königreich, was zu Gewinneinbußen der FAPL führte.

Freier Dienstleistungsverkehr

Der Generalanwalt erklärte, dass die territorialen Exklusivitäts-Rechte – bezüglich der Verwendung von Decoder-Karten, um Zugang zu den Live-Programmen zu erhalten – eine Aufteilung des Binnenmarktes in völlig getrennte nationale Märkte zur Folge habe, was eine ernsthafte Beeinträchtigung des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 56 AEUV) nach sich ziehe.

Laut dem Generalanwalt sei die kommerzielle Nutzung der IP-Rechte nicht untergraben worden durch die Verwendung ausländischer Decoder-Karten, da entsprechende Gebühren für diese Karten, die mit der Zustimmung des Rechteinhabers zur Ausstrahlung in einem anderen Mitgliedstaat auf den Markt gebracht worden seien, gezahlt worden seien und durch den Verkauf der ausländischen Decoder-Karten die FAPL den wirtschaftlichen Wert des streitigen geistigen Eigentums bereits realisiert habe.

Die FAPL habe kein Recht, unterschiedliche Gebühren anzuwenden für ausländische Decoder-Karten und für Karten, die innerhalb des Vereinigten Königreichs vermarktet werden sollten. Vielmehr sei es Teil der Logik des Binnenmarktes, dass die Preisunterschiede zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten durch Handel ausgeglichen würden. Darüber hinaus könnte die Anwendung unterschiedlicher Gebühren gegen das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Artikel 18 AEUV) verstoßen.

Folglich führe nach Ansicht des Generalanwalts die Praxis der exklusiven Lizenzvereinbarungen der FAPL zu einem Profit durch Abschaffung des Binnenmarktes. Nach dem Generalanwalt sei die Unterteilung des Binnenmarkts nicht erforderlich, um den gegenständlichen Fall der Rechte an Fußball-Live-Übertragungen zu schützen, und somit stelle es eine nicht gerechtfertigte Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar.

Wettbewerbsrecht - Kartelle

Die vertraglichen Bestimmungen der exklusiven Lizenzvereinbarungen, die von den Lizenznehmern (Sendeanstalten) verlangen, zu verhindern, dass deren Decoder-Karten außerhalb ihres Vertragsgebiets gehandelt werden (was dadurch absoluten Gebietsschutz sicherstellen soll) wurden vom Generalanwalt so angesehen, dass sie dieselbe Wirkung entfalten wie Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, parallelen Handel zu verhindern oder zu beschränken. Somit seien solche Vereinbarungen nicht im Einklang mit

Artikel 101 (1) AEUV.

Wirkungen

Wenn der Europäische Gerichtshof der vorliegenden Stellungnahme folgt, könnte dies schwerwiegende Auswirkungen haben, da Sendeanstalten insgesamt gezwungen wären, ihre Politik der territorialen Lizenzierung aufzugeben. Man kann davon ausgehen, dass die Verwertung der betroffenen Urheberrechte ein erhebliches Geschäft ist, das zu beträchtlichen Gewinnen führt, deren Höhe nun in Gefahr geraten könnte.

Rechte-Inhaber (wie die FAPL) werden die Art und Weise der Verwertung ihrer Urheberrechte durch den Verkauf an Sendeanstalten ändern müssen, wenn sie den Gewinn aus den Preisunterschieden aufgrund des gegenwärtigen Systems der exklusiven Lizenzen nicht verlieren wollen.

Andrerseits ist es möglich, dass der Zugang zu Übertragungen von Fußballspielen künftig schwieriger sein wird, wenn die Rechteinhaber nicht in der Lage sind, alternative Marketing-Modelle zu entwickeln, die mit dem EU-Recht vereinbar sind: Die Rechteinhaber werden entweder Übertragungsrechte nur beschränkt auf die lukrativsten Märkte in der Europäischen Union anbieten, oder werden die gleichen – höchsten – Preise in jedem einzelnen Mitgliedstaat der EU berechnen. In jedem Fall werden die Interessen der Sendeanstalten, Abonnenten und Fußball-Fans vor den möglichen negativen Auswirkungen zu schützen sein.

Der vollständige Text der Stellungnahme ist hier nachzulesen:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-403/08>

bpv | JÁDI NÉMETH Rechtsanwälte |

H-1051 Budapest, Vörösmarty tér 4. |

Telefon: (+36) 1 429 4000 | Fax: (+36) 1 429 4001 |

budapest@bpv-jadi.com | www.bpv-jadi.com

bpv | LEGAL

Brussels – Bucharest – Budapest – Prague – Vienna –
Baden – Bratislava – Mödling
www.bpvlegal.com